



05.02.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs „Physiotherapiewissenschaft“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum vom 15. Dezember 2025
- + Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Physiotherapiewissenschaft“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum vom 02.09.2024, zuletzt geändert am 15. Dezember 2025

Seite 3 - 14

**Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des
Masterstudiengangs „Physiotherapiewissenschaft“
im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften
der Hochschule Bochum
vom 15.12.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs „Physiotherapiewissenschaft“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum vom 02.09.2024 (Amtliche Bekanntmachung AB 48/2024) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Physiotherapiewissenschaft“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum“

2. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

„§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziel des Masterstudienganges
§ 3 Hochschulgrad
§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn
§ 5 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte
§ 6 Prüfungsausschuss
§ 7 Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen TW25.06, TW25.09 und TW25.10
§ 8 Prüfungen
§ 9 Masterarbeit
§ 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester
§ 11 Modulhandbuch
§ 12 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufspläne Master Physiotherapiewissenschaft“

3. Der folgende § 1 wird eingefügt:

„§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Masterstudiengang „Physiotherapiewissenschaft.“.

4. Der bisherige § 1 wird zu § 2.
5. Nach dem neuen § 2 wird der folgende § 3 eingefügt:

„§ 3 Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“

6. Nach dem neuen § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:

„§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester. Für den Studienabschluss sind insgesamt 90 CP zu erwerben. Näheres zur Verteilung der Module regelt der Studienverlaufsplan (Anlage 1).

(2) Das Studium wird jährlich zum Sommersemester aufgenommen.“

7. Der bisherige § 2 wird zu § 5.
8. In dem neuen § 5 wird in der Zeile „PTW04“ nach den Angaben „gem. §“ die Angabe „3“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
9. Nach dem neuen § 5 wird der folgende § 6 eingefügt:

„§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Masterstudiengangs Physiotherapiewissenschaften. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum aus:

1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW sowie,
3. zwei studentischen Mitgliedern.

(2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

10. Die bisherigen §§ 3 bis 7 werden zu §§ 7 bis 12.
11. In dem neuen § 8 wird der Absatz 2 gestrichen.
12. In dem neuen § 9 wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

13. Der neue § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum vorzugsweise im 3. Semester absolviert werden.“

14. Der neue § 11 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden die Angaben „fachspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) durch die Angabe „Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.
- b. In Absatz 3 werden die Angaben „den fachspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) durch die Angabe „der Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 15.12.2025 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 12.01.2026

Hochschule Bochum

Der Präsident

gez. Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

**Studiengangsprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Physiotherapiewissenschaft“
im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften
der Hochschule Bochum**

vom 02.09.2024, zuletzt geändert am 15.12.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Masterstudienganges

§ 3 Hochschulgrad

§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn

§ 5 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

§ 6 Prüfungsausschuss

§ 7 Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen TW25.06, TW25.09 und TW25.10

§ 8 Prüfungen

§ 9 Masterarbeit

§ 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester

§ 11 Modulhandbuch

§ 12 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufspläne Master Physiotherapiewissenschaft

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Masterstudiengang „Physiotherapiewissenschaft“.

§ 2 Ziel des Masterstudiengangs

Der Master Physiotherapiewissenschaften hat folgende Qualifizierungsziele:

1. Der Masterstudiengang Physiotherapiewissenschaft befähigt zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung von Aufgaben, die eine Expertise in konsiliarischen Tätigkeiten im Bereich der Physiotherapie erfordern und die an Funktionen zur Fach(weiter)-entwicklung sowie an Tätigkeiten in der physiotherapeutischen Forschung ausgerichtet sind.
2. Die Absolvent*innen sind befähigt Aufgaben in erweiterten klinischen und/oder institutionellen Bereichen und in der Forschung zu übernehmen sowie Leitungsfunktionen bei innovativen Entwicklungen auszuüben. Sie verbreiten und vertiefen ihr Wissen bezüglich des Forschungsstandes zur Wirksamkeit physiotherapeutischer Interventionen und Versorgungsstrategien sowie bezüglich unterschiedlicher Forschungsmethoden aber auch bezüglich unterschiedlicher Konzepte und Strategien zur Versorgungssteuerung und -verbesserung (Qualitätsmanagement und Leadership). Sie erlangen so ein kritisches Verständnis über den aktuellen Erkenntnisstand, entwickeln darauf aufbauend eigene Ideen und wenden diese an. Sie befähigen sich auch bei sehr komplexen Problemkonstellationen effektiv und sicher im Clinical Reasoning-Prozess zu agieren, und/oder sich mit einer klaren Vorstellung ihrer eigenen professionellen Rolle schnell in neue und unvertraute Situationen sowie interprofessionelle Settings einzufinden (erweiterte konsiliarische Rollen). In der Forschung wenden die Studierenden ihre breiten und vertieften Kenntnisse bei der eigenständigen Formulierung von Forschungsfragen und in der zum Teil selbstgesteuerten Durchführung von Forschungsvorhaben an. Sowohl durch die Dissemination gewonnener Erkenntnisse als auch durch die Implementation neuer Versorgungsstrategien und Vorgehensweisen leisten die Absolvent*innen im wissenschaftlichen Kontext ebenso wie in der direkten Versorgungssituation (auch unter Berücksichtigung neuer Technologien) einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserungen der Patientenversorgung und entwickeln gleichzeitig ihr berufliches Handeln weiter.
3. Die erworbenen Kompetenzen ermöglichen Absolvent*innen physiotherapeutische Tätigkeiten im klassischen Arbeitsfeld auszuüben, wobei sie in komplexeren Situationen mit innovativeren Methoden und einem höheren Anteil anspruchsvoller Beratung, und stärker an wissenschaftlicher Evidenz orientiert, praktizieren als Bachelor-Absolvent*innen. Sie sind zudem befähigt in leitenden Positionen die Planung, Umsetzung und Evaluation physiotherapeutischer Interventionen zu übernehmen oder, beispielsweise im Rahmen einer Promotion, Tätigkeiten im Bereich der Forschung und Entwicklung aufzunehmen.

§ 3 Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester. Für den Studienabschluss sind insgesamt 90 CP zu erwerben. Näheres zur Verteilung der Module regelt der Studienverlaufsplan (Anlage 1).

(2) Das Studium wird jährlich zum Sommersemester aufgenommen.

§ 5 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (LP) umfassen:

Modul PTW01: Forschungsmethoden (8 CP; 5 SWS; Workload: 240 Stunden; Pflichtmodul)

Dieses Modul vertieft und erweitert Kenntnisse in qualitativer und quantitativer Forschung sowie Mixed Methods. Es werden methodische Anforderungen und Vorgehensweisen unterschiedlicher Forschungsrichtungen wie Diagnose- und Prognoseforschung, Versorgungs- und Implementierungsforschung sowie partizipativer Forschung thematisiert.

Lehrform: Vorlesung und praktische Übung

Modul PTW02: Diagnostik und Beeinflussung von Funktionen und Fähigkeiten (8 CP; 5 SWS; Workload: 240 Stunden; Pflichtmodul)

In diesem Modul werden die Kenntnisse der angewandten Trainings- und Bewegungswissenschaft sowie angewandte Biomechanik und angewandte Biomedizintechnik vertieft und um Möglichkeiten der Interventionsentwicklung zur Beeinflussung von Funktion, Aktivität und Partizipation erweitert.

Lehrform: Vorlesung und praktische Übung

Modul PTW03: Bildungsprozesse in der Gesundheitsversorgung (6 CP; 4 SWS; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Dieses Modul befasst sich vertiefend mit Praxis- und Theoriemodellen im Rahmen von Physiotherapie und Gesundheit und thematisiert gesellschaftliche Perspektiven auf die Physiotherapie. Diversität und ihre Bedeutung für Funktion, Aktivität und Partizipation wird ebenso diskutiert wie ethische Überlegungen im Kontext von Versorgung. Des Weiteren werden didaktisch-methodische Ansätze und Konzepte für eine personen- und situationsorientierte Kommunikation sowohl bei Einzelinterventionen als auch Gruppenangeboten vermittelt.

Lehrform: Vorlesung und praktische Übung

Modul PTW04: Evidenzbasierte Intervention und bedarfsgerechte Versorgung (8 CP; 6 SWS; Workload: 240 Stunden; Wahlpflichtmodul)

Gemeinsame Inhalte beider Wahlbereiche sind die Entwicklung und Implementierung von innovativen, evidenzbasierten Versorgungsformen unter Perspektive der Versorgungs- und Bedarfsorientierung. Zudem vermittelt das Modul Grundlagen der Projektorganisation.

Die Studierenden wählen nach dem in § 7 beschriebenen Verfahren aus einem der folgenden

Wahlpflichtbereiche:

PTW04a: acute care

In dem Wahlbereich „acute care“ findet eine vertiefte und kritische Auseinandersetzung mit ausgewählten praktischen Fähigkeiten sowie wissenschaftlichen Fragestellungen aus dem Bereich der Physiotherapie in der akuten Versorgung statt. Eine besondere Berücksichtigung finden hierbei Aspekte der Differentialdiagnostik, Messverfahren und evidenzbasierte Interventionsstrategien.

PTW04b: chronic care

In dem Wahlbereich „chronic care“ findet eine vertiefte und kritische Auseinandersetzung mit ausgewählten praktischen Fähigkeiten sowie wissenschaftlichen Fragestellungen aus dem Bereich der Physiotherapie in der chronischen Versorgung statt. Insbesondere werden die besonderen Herausforderungen in der Versorgung von Langzeitpatienten sowie in komplexen Versorgungssituationen thematisiert und mögliche evidenzbasierte Interventionsstrategien diskutiert und/oder (weiter-)entwickelt.

Lehrform: Vorlesung, Seminar und praktische Übung

Modul PTW05: Qualitätsmanagement und Leadership (6 CP; 4 SWS; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

In diesem Modul werden Prozesse des Qualitätsmanagements vermittelt und vertieft. Es wird die Organisation und Steuerung von Versorgung inklusive interprofessioneller Kommunikation und Zusammenarbeit unter Berücksichtigung bekannter Schnittstellenproblematiken analysiert. Des Weiteren vermittelt das Modul Führungskompetenz bei der Entwicklung, Implementierung und Evaluation von Innovationen in der Versorgung.

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul PIW06: Entwicklung und Evaluierung von Assessments (6 CP; 4 SWS; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

In diesem Modul werden Assessments zur Erhebung von körperlicher Leistungsfähigkeit, Aktivität, motorischer Funktion, Bewegung und Partizipation analysiert und kritisch diskutiert. Es werden Strategien der Instrumentenentwicklung sowie -evaluation vermittelt.

Lehrform: Vorlesung und praktische Übung

Modul PTW07: Digitalisierung in der Gesundheitsversorgung (6 CP; 4 SWS; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Dieses Modul widmet sich der Digitalisierung im Gesundheitswesen allgemein und in der Physiotherapie im speziellen. Hierzu zählen Informations- und Kommunikationssysteme, eHealth und mHealth, Gesundheitstelematik und Ambient Assisted Living (AAL). Zudem werden ethische Aspekte im Kontext von Digitalisierung ebenso wie die Nutzerperspektive diskutiert.

Lehrform: Vorlesung und praktische Übung

Modul PTW08: Forschungs- oder Entwicklungsprojekt (12 CP; 8 SWS; Workload: 360 Stunden; Wahlpflichtmodul)

In allen drei Wahlbereichen werden Inhalte zur Planung, Beantragung, Durchführung und Auswertung von Forschungsprojekten sowie ihrer Implementierung, Verstetigung und zum Wissenstransfer ermittelt.

Die Studierenden wählen nach dem in § 3 beschriebenen Verfahren aus einem der folgenden Wahlpflichtbereiche.

PTW08a: Grundlagenforschung

Dieser Wahlbereich thematisiert ein Forschungs- oder Entwicklungsprojekt, das sich mit grundlegenden wissenschaftlichen Fragestellungen der Physiotherapie aus einem Bereich wie beispielsweise Physiologie, Professionsforschung oder Theoriebildung befasst.

PTW08b: Klinische Forschung

In diesem Wahlbereich wird ein klinisches Forschungs- oder Entwicklungsprojekt aus dem Bereich der Physiotherapie thematisiert.

PTW08c: Versorgungs-, Evaluations- und Implementationsforschung

Dieser Wahlbereich beinhaltet ein Forschungs- oder Entwicklungsprojekt mit einer wissenschaftlichen Fragestellung aus der Versorgungs-, Evaluations- oder Implementationsforschung mit physiotherapeutischem Bezug.

Lehrform: Vorlesung, Seminar und praktische Übung

Modul PTW09: Mastermodul: Masterkolloquium, Masterthesis und Transferstrategie (30. CP; 3 SWS; Workload: 900 Stunden; Pflichtmodul)

In diesem Modul erfassen die Studierenden eigenständig ihrer Masterthesis. Flankiert wird das Modul durch das Masterkolloquium. Das Kolloquium dient der Verstetigung der bisher vermittelten Forschungskompetenzen und fördert den Transfer des erworbenen Wissens in die Versorgungspraxis. Es fördert die Fähigkeit zur kritischen Reflexion und Diskussion der eingesetzten Methodik von sowohl die eigenen als auch fremden Forschungsleistungen.

Lehrform: Seminar

(2) Der zeitliche Verlauf der Module ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Masterstudiengangs Physiotherapiewissenschaften. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum aus:

1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW sowie,
3. zwei studentischen Mitgliedern.

(2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

§ 7 Zulassung zu einem Schwerpunkt in den Wahlpflichtmodulen

- (1) Die jeweils zu belegenden Schwerpunkte der Wahlpflichtmodule können aus den in § 59 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmer*innen begrenzt werden.
- (2) Die Begrenzung der Teilnehmerzahl sowie einer Teilnehmermindestzahl für die jeweiligen Schwerpunkte in den Wahlpflichtmodulen werden durch die Studiengangsleitung festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Die Wahl des jeweiligen Schwerpunkts erfolgt elektronisch. Eine schriftliche Anmeldung wird in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert. Die entsprechenden Wahlabläufe und Fristen werden durch die Studiengangsleitung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei der Anmeldung ist neben dem gewählten Projekt auch ein Zweit- und ggf. Drittwunsch anzugeben.
- (4) Sofern die nach Abs. 2 festgelegten Mindestteilnehmerzahlen in einem Schwerpunkt der Wahlpflichtmodule unterschritten werden, findet der Schwerpunkt nicht statt. Die Studierenden werden in diesen Fällen entsprechend ihrer Zweitwünsche auf andere Schwerpunkte verteilt.
- (5) Sofern die nach Abs. 2 festgelegten Höchstteilnehmerzahlen in einem Schwerpunkt der Wahlpflichtmodule überschritten werden, regelt die Studiengangsleitung die Zuteilung.
- (6) Die Studiengangsleitung stellt, ggf. durch Erhöhung der Höchstteilnehmerzahlen in den Schwerpunkten sicher, dass die Studierenden einen Zugang zu einem Schwerpunkt erhalten.

§ 8 Prüfungen

- (1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul	Voraussetzungen für den Modulabschluss		Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung	Modulgewichtung bei Endnote
	Modulprüfung/ Dauer	Sonstige Voraussetzungen (z. B. Studienleistung)		
PTW01	Schriftliche Prüfung Klausur (90 Minuten)			8,9
PTW02	Mündliche Prüfung (15 Minuten)			8,9
PTW03	Mündliche Prüfung (15 Minuten)			6,7
PTW04	Hausarbeit (6 Wochen)			8,9
PTW05	Mündliche Prüfung (15 Minuten)			6,7
PTW06	Schriftliche Prüfung Klausur (60 Minuten)			6,7
PTW07	Mündliche Prüfung (15 Minuten)			6,7
PTW08	Hausarbeit (6 Wochen)		Erfolgreicher Abschluss der Module PTW01 bis 04	13,3
PTW09	Masterarbeit	Studienleistung (Präsentation der Masterthesis in Plenum)	Erfolgreicher Abschluss der Module PTW01 bis 04	32,2

Die jeweiligen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit erfolgt frühestens nach Erreichen von 30 Leistungspunkten, die durch den Abschluss der Module PTW01-04 nachgewiesen werden müssen. Die Abschlussnote der Masterarbeit fließt mit 32,2 Prozent in die Gesamtnote des Studiums ein. Der Umfang der Masterarbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten.

(2) Die Masterarbeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin oder dem Prüfer angemeldet werden. Die Masterarbeit soll im 3. Semester verfasst werden.

(3) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum geregelt.

§ 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum vorzugsweise im 3. Semester absolviert werden.

§ 11 Modulhandbuch

(1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Es kann zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.

(2) Das Modulhandbuch enthält ferner Auszüge der wesentlichen Inhalte dieser Studiengangprüfungsordnung zur Information der Studierenden.

(3) Mit Ausnahme der Auszüge aus der Studiengangprüfungsordnung wird das Modulhandbuch von den für den Studiengang verantwortlichen Personen erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum Beginn der Wintersemester 2024/2025 in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium zum Sommersemester 2021 oder später begonnen haben. Gleichzeitig treten die fachspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs „Physiotherapiewissenschaften“ im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften (Teil II der Prüfungsordnung der MA-Studiengänge vom 06.01.2021, zuletzt geändert am 17.05.2023, außer Kraft.

(2) Der Studiengang „Physiotherapiewissenschaft“ wurde zum Sommersemester 2023 eingestellt. Diese Ordnung tritt zum Ende des Wintersemesters 2026/2027 außer Kraft. Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2023 begonnen haben, können ihr Studium bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2026/2027 nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Module		Semester		
		1	2	3
1. Studiensemester				
PTW01	Forschungsmethoden	8		
PTW02	Diagnostik und Beeinflussung von Funktionen und Fähigkeiten	8		
PTW03	Bildungsprozesse in der Gesundheitsversorgung	6		
PTW04	Wahlpflicht: Evidenzbasierte Intervention und bedarfsgerechte Versorgung	8		
2. Studiensemester				
PTW05	Qualitätsmanagement und Leadership		6	
PTW06	Entwicklung und Evaluierung von Assessments		6	
PTW07	Digitalisierung in der Gesundheitsversorgung		6	
PTW08	Wahlpflicht: Forschungs- und Entwicklungsprojekt		12	
3. Studiensemester				
PTW09	Mastermodul (Masterkolloquium, Masterthesis und Transferstrategie)			30
Summen CP pro Semester		30	30	30
Summe CP im Studium		90		

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen der jeweiligen Module finden nur in den jeweiligen Semestern statt, in denen das Modul nach dem Studienverlaufsplan stattfindet.